

Stellungnahme

zu dem vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat am 21. Juni 2018 vorgelegten Entwurf eines „Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (2. DSAnpUG-EU)“

Kontakt: Daniel Selig
Telefon: +49 30 20225-5356
Telefax: +49 30 20225-5345
E-Mail: daniel.selig@dsgv.de

Berlin, 16. Juli 2018

Stellungnahme zum vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat am 21. Juni 2018 vorgelegten Entwurf eines „Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (2. DSAnpUG-EU „Omnibus“)

I. Vorbemerkung

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat am 21. Juni 2018 den Entwurf eines „Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (2. DSAnpUG-EU)“ vorgelegt. Der Gesetzentwurf sieht die Änderung von insgesamt 152 Bundesgesetzen vor. Dabei beschränkt er sich im Wesentlichen auf die erforderlichen Anpassungen von Begriffsbestimmungen und Verweisungen aufgrund der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679; DSGVO). Darüber hinaus werden einige Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung angepasst bzw. vereinzelt geschaffen. Teilweise wird von der Möglichkeit des Artikel 23 DSGVO Gebrauch gemacht, im öffentlichen Sektor die Betroffenenrechte einzuschränken.

Die Deutsche Kreditwirtschaft nimmt zu den für sie relevanten Regelungen im Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

II. Zu den kreditwirtschaftlich relevanten Gesetzesänderungen im 2. DSAnpUG-EU

1. Artikel 59 - Änderung des Börsengesetzes

Artikel 59 sieht die Einfügung eines § 22b in das BörsG vor, mit dem Datenverarbeitungen von Börsenaufsichtsbehörde, Börsenrat, Geschäftsführung, Handelsüberwachungsstelle und Sanktionsausschuss ausdrücklich legitimiert und Rechte Betroffener auf Basis von Artikel 23 DSGVO eingeschränkt werden sollen. Die Regelung ist sachgerecht und angemessen. Insbesondere dürfen im Falle von Auskunftersuchen der Ermittlungsbehörden – wie in Absatz 4 vorgesehen – keine (Nach-)Informationspflichten des Kreditinstituts als Adressat von Auskunftersuchen gegenüber den betroffenen Personen ausgelöst werden. Nach dem Verständnis der Deutschen Kreditwirtschaft dient § 22b BörsG neben seiner Eigenschaft als Ermächtigungsnorm im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Ermittlungsbehörden auch als datenschutzrechtliche Rechtfertigungsnorm der auskunftspflichtigen Kreditinstitute für die Datenübermittlung an die jeweilige Behörde bzw. für die Datenerhebung durch die Institute (Doppelfunktion der Vorschrift).

2. Art. 68 – Änderung der Abgabenordnung

Wir bitten hier um Prüfung der im Entwurf enthaltenen Regelungen zum Inkrafttretensdatum der avisierten Änderungen in § 93 Abgabenordnung.

3. Artikel 76 - Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

Artikel 76 sieht unter anderem die Neuschaffung der Absätze 3 bis 6 im § 4 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vor. Die darin vorgesehene Ermächtigungsnorm und Einschränkung der Betroffenenrechte nach DSGVO sind – wie schon bei Artikel 59 (s.o.) - insgesamt sachgemäß und angemessen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Neuschaffung datenschutzrechtlicher Ermächtigungsgrundlagen für Aufsichtsbehörden einerseits und Institute andererseits ist zu begrüßen.

Stellungnahme zum vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat am 21. Juni 2018 vorgelegten Entwurf eines „Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (2. DSAnpUG-EU „Omnibus“)

4. Artikel 88 - Änderung des Kreditwesengesetzes

Die mit Artikel 88 vorgesehene Neufassung des § 10 Absatz 2 KWG ist sachgerecht. Die lediglich redaktionellen Änderungen dienen der Anpassung an die Vorgaben der DSGVO. Wichtig ist dabei, Kontinuität bei den aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen zum Rating/Scoring durch die Kreditinstitute zu wahren.

Die Deutsche Kreditwirtschaft regt an, aus Gründen der Rechtsklarheit in § 25a KWG eine datenschutzrechtliche Regelung aufzunehmen, mit der zum Ausdruck kommt, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Kreditinstitut selber und in der Gruppe zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben auch datenschutzrechtlich legitimiert ist. Diese Regelung könnte – in Anknüpfung an den Wortlaut von § 11 StBerG-E (Artikel 71) – den nachfolgenden Wortlaut haben: *„Soweit es zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten vom Institut und den in Absatz 3 genannten Unternehmen verarbeitet werden.“* Das Erfordernis zur Aufnahme datenschutzrechtlicher Klarstellungen im KWG hat der Gesetzgeber bereits in § 25h Absatz 2 KWG umgesetzt.

5. Artikel 89 - Änderung des Anlegerentschädigungsgesetzes

Die mit Artikel 89 vorgesehene Etablierung einer datenschutzrechtlichen Vorschrift in § 13a Anlegerentschädigungsgesetz ist – wie schon bei den vergleichbaren Regelungen in Artikel 59 und 76 (s.o.) - zu begrüßen. Nach dem Verständnis der Deutschen Kreditwirtschaft dient auch § 13a Anlegerentschädigungsgesetz neben seiner Eigenschaft als Ermächtigungsnorm im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Entschädigungseinrichtung als datenschutzrechtliche Rechtfertigungsnorm der auskunftspflichtigen Kreditinstitute für die Datenübermittlung an die Entschädigungseinrichtung bzw. für die Datenerhebung durch die Institute (Doppelfunktion der Vorschrift).

6. Artikel 90 - Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Die mit Artikel 90 vorgesehene Neuschaffung einer datenschutzrechtlichen Vorschrift in § 4e Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz ist – wie schon bei den vergleichbaren Regelungen in Artikel 59, 76 und 89 (s.o.) - zu begrüßen. Auch im Fall dieser Norm geht die Deutsche Kreditwirtschaft davon aus, dass die neu geschaffene Vorschrift auch als datenschutzrechtliche Rechtfertigungsgrundlage für die in Absatz 4 vorgesehenen Datenverarbeitungen durch die Institute dient.

7. Artikel 91 - Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes

Die in Artikel 91 vorgesehenen Änderungen sind sachgerecht; sie enthalten lediglich terminologische Anpassungen an die Vorgaben der DSGVO.

Darüber hinaus sollte in § 59 Absatz 2 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz das Wort „Einwilligung“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt werden. Durch Verwendung des genauen Wortlauts „Zustimmung“ in Artikel 94 Absatz 2 der „RICHTLINIE (EU) 2015/2366 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt“ (PSD II) würde klargestellt, dass mit der Zustimmung des Kunden zu

Stellungnahme zum vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat am 21. Juni 2018 vorgelegten Entwurf eines „Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (2. DSAnpUG-EU „Omnibus“)

seinem Zahlungsauftrag (vgl. Artikel 64 PSD II und § 675j BGB) zugleich auch die Zustimmung des Kunden zur Verarbeitung seiner Daten im Rahmen der Erfüllung des Zahlungsauftrages vorliegt.

8. Artikel 92 - Änderung des Einlagensicherungsgesetzes

Die mit Artikel 92 vorgesehene Neuschaffung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in § 21 Einlagensicherungsgesetz ist – wie schon bei den vergleichbaren Regelungen in Artikel 59, 76, 89 und 90 (s.o.) - zu begrüßen. Auch im Fall dieser Norm geht die Deutsche Kreditwirtschaft davon aus, dass die neu geschaffene Vorschrift auch als datenschutzrechtliche Rechtfertigungsgrundlage für die in Absatz 7 vorgesehenen Datenverarbeitungen durch die Institute dient.

9. Artikel 108 - Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Die in Artikel 108 vorgesehene Altfallregelung in § 17 Absatz 16 Fünftes Vermögensbildungsgesetz ist zu begrüßen. Diese war bereits mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23. April 2018 gegenüber den kreditwirtschaftlichen Verbänden angekündigt worden. Die wegfallende Einwilligungsfiktion wird damit durch eine Erlaubnisvorschrift ersetzt.

Laut Begründung des Referentenentwurfs dürfe bei Verträgen, die ab dem 25. Mai 2018 abgeschlossen werden (Neuverträge), eine Datenübermittlung an die zuständige Finanzbehörde hingegen nur noch erfolgen, wenn der Arbeitnehmer der Datenübermittlung aktiv zugestimmt hat (§ 15 Absatz 1 Satz 1 ff. des 5. VermBG). Dies ist ein Mehraufwand für die Institute. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Einwilligung freiwillig sein muss und daher aufgrund einer höheren Ablehnungsquote weniger Datenübermittlungen stattfinden können.

10. Artikel 132 - Änderung des Postgesetzes

Artikel 132 schafft neue datenschutzrechtliche Vorschriften im Postgesetz. Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft ist insbesondere die neue Vorschrift des § 41a Absatz 4 Postgesetz zu begrüßen. Sie schafft die erforderliche Ermächtigungsgrundlage zur Auskunft von Adressdaten u. a. gegenüber Kreditinstituten.
